

Finanzierung vorschulischer Erziehung umstellen

BKU will Finanzierung vorschulischer Erziehung grundlegend umstellen

Gutscheine und Steuerfreibeträge für die Eltern statt Zuschüsse an die Träger – Keine KiTa-Pflicht, aber sechs Stunden Kita oder Krippe ohne Elternbeiträge möglich

Der Bund Katholischer Unternehmer schlägt eine grundlegende Umstellung der Finanzierung vorschulischer Erziehung und Bildung vor. Kerngedanke des Reformkonzeptes mit dem Titel „Erziehung fördern, Eltern stärken“ ist die Verbindung von Gutscheinen und erhöhten steuerlichen Kinderfreibeträgen. Kindertagesstätten sollen sich zukünftig über Gutscheine und Elternbeiträge finanzieren, direkte staatliche Zuschüsse an Kindertagesstätten dafür vollständig wegfallen.

„Auf diesem Weg erreichen wir mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder, eine gute Balance zwischen der grundgesetzlich verankerten Erstverantwortung der Eltern und den Leistungen des Staates als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und mehr Qualität in der vorschulischen Erziehung und Bildung“, begründete die BKU-Bundesvorsitzende Marie-Luise Dött den Vorstoss.

Die Eckpunkte des Vorschlags sind:

- Der steuerliche Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wird von € 3.648 auf € 4.800 erhöht.
- Eltern erhalten für Ihre Kinder von deren vollendetem dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt jährlich einen Gutschein im Wert von € 6.300. Dies entspricht den Gesamtausgaben für einen Kita-Platz für sechs Stunden pro Tag, einschließlich der Beiträge der freien Träger und Eltern.
- Eltern erhalten für ihre Kinder von deren vollendetem ersten Lebensjahr an bis zum vollendetem dritten Lebensjahr jährlich einen Gutschein in Höhe von € 10.440. Dies entspricht den Gesamtkosten für einen Krippenplatz für sechs Stunden pro Tag.
- Eltern können die Gutscheine bei staatlich zertifizierten Einrichtungen und Anbietern vorschulischer Erziehungs- und Bildungsdienstleistungen einlösen, die staatlich festgelegte und kontrollierte Mindeststandards erfüllen.
- Eltern, die auf die Einlösung des Gutscheins ganz oder teilweise verzichten und die ihre Kinder ganz oder teilweise selber oder in großfamiliärer beziehungsweise nachbarschaftlicher oder ähnlicher Eigeninitiative erziehen, können den Betrag des Gutscheins als zusätzlichen Freibetrag für den Erziehungs- und Bildungsaufwand ihres Kindes von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehen.
- Alle Einrichtungen und Anbieter vorschulischer Erziehung und Bildung finanzieren sich über die Gutscheine, die sie beim Finanzamt einreichen und deren Geldwert sie unmittelbar erstattet be-

Georgstraße 18
50676 Köln (Zentrum)
Tel. 02 21 / 2 72 37 - 0
Fax 02 21 / 2 72 37 - 27
e-mail: service@bku.de
Internet: <http://www.bku.de>

Mitglied der Internationalen
Christlichen
Unternehmervereinigung
UNIAPAC

Bankverbindung
Pax-Bank eG Köln
Kto-Nr. 137 370 10
(BLZ 370 601 93)

kommen, oder über Beiträge der Eltern, die sich für die Option entscheiden, Gutscheine steuermindernd zu nutzen.

- Direkte staatliche Zuwendungen an die Einrichtungen und Anbieter vorschulischer Erziehung und Bildung werden nicht mehr geleistet.

„Ziel des Vorschlages ist es, die Bereitschaft, Fähigkeit und Möglichkeiten der Eltern zu fördern, Kindererziehung und Berufstätigkeit dem kindlichen Lebensalter und der eigenen Lebenssituation gemäß flexibel und individuell miteinander zu verbinden“, erläuterte Dött.

Dött: Keine Kindergartenpflicht!

Die Unternehmerin, die auch für die CDU Mitglied im Deutschen Bundestag ist, sprach sich allerdings gegen eine generelle Kindergartenpflicht aus. „Zur Sicherstellung der Schulfähigkeit reicht es aus, Kinder ab dem vierten Lebensjahr hinsichtlich ihrer gesundheitlichen, sprachlichen und sozialen Entwicklung zu untersuchen und im Einzelfall Bildungs- und Fördermaßnahmen durch das Jugendamt anzuordnen.“

Feuchthofen: Solidarität und Subsidiarität

Der Leiter des BKU-Arbeitskreises Bildung, Jörg E. Feuchthofen, unterstrich die Ausgewogenheit der katholischen Sozialprinzipien Solidarität und Subsidiarität im Konzept: „Kein Kind wird auf Grund der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern von einer qualitativ hochwertigen vorschulischen Erziehung und Bildung ausgeschlossen. Eltern können ihre Kinder für mindestens sechs Stunden pro Tag guten Gewissens in guten Händen wissen. Gleichzeitig werden Eltern, die sich dafür entscheiden, dass ein Elternteil zum Wohl der Kinder in dessen ersten Lebensjahren nicht erwerbstätig ist, steuerlich entlastet.“

Durch den Wegfall verpflichtender Eigenbeiträge der Träger sowie der direkten staatlichen Zuschüsse, was erheblich zur Gegenfinanzierung beitragen soll, werde nun endlich die Gleichbehandlung aller Träger und Anbieter hergestellt, erläuterte Feuchthofen weiter. „Alle Einrichtungen und Anbieter stehen gemeinsam im Wettbewerb und haben Anreize, die pädagogische Qualität ihrer Arbeit ständig zu verbessern und entsprechend in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu investieren.“

Zur weiteren Gegenfinanzierung sagte Feuchthofen: „Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt entfällt der Freibetrag von € 2.160 für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ebenso wie die Möglichkeit, Betreuungskosten für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben steuerlich geltend zu machen“.

Der BKU schlägt des weiteren eine Umschichtung der durch die geringeren Jahrgangsstärken in den kommenden Jahren zu erwartenden Minderausgaben im Schulsystem vor.

Den ganzen Text „Erziehung fördern, Eltern stärken – Neue Wege der Finanzierung vorschulischer Erziehung und Bildung“ finden Sie unter www.bku.de

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Arbeitskreis-Leiter Jörg E. Feuchthofen, Tel.: 0170/1864403

u/press07/PM Erziehung fördern...